



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5332

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: In Sight Out Vinyl

Hersteller: euromedia

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5332

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5332

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ euromedia In Sight Out Vinyl, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Laminat bestehend aus zwei perforierten kalandrierten Folien aus Weich-PVC und einer gegossenen Laminatfolie aus PVC
Dicke der Folie:	0,25 mm \pm 20%
Anzahl der Schichten:	3
Färbung der Folie:	weiß/schwarz
Art der Beschichtung:	Auf der schwarzen Seite der perforierten Folie ist ein ablösbarer Kleber auf Acrylbasis aufgebracht. Die gegossene transparente Laminatfolie aus PVC ist mit einem permanent haftenden Solvent-Polyacrylat-Laminierkleber versehen.
Bemerkungen:	Auf der weißen Seite ist die perforierte Folie im Sieb- und Inkjet-Druck mit Solvent-, UV-härtender und wässriger Tinte bedruckbar. Durch die aufgebraute Bedruckung darf der Reflexionsgrad an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5332

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 24.05.2004 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 03.06.2004
Im Auftrag


(Koark)



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0002432 vom 24.05.2004
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8